



LAGIS - Gemeinsam leben - Gemeinsam lernen e.V.
An der Hole 28 - 09114 Chemnitz

Sächsisches Staatsministerium für Kultus
z. Hd. der Staatsministerin Frau Kurth
Carolaplatz 1
01097 Dresden

Chemnitz, 05.02.2015

Referentenentwurf für ein Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft

Sehr geehrte Frau Staatsministerin Kurth,

hiermit nehmen wir zu Ihrem Referentenentwurf für ein neues Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft Stellung.

Wir schließen uns den Kritikpunkten des Landeselternrates an.

Darüber hinaus erscheint uns der Referentenentwurf in folgenden Punkten als rechtswidrig:

1.) § 14 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzentwurfes lautet:

„Verlängert der Schulträger die Ausbildungsdauer, erhält er die staatliche Finanzhilfe nur für die Dauer des Bildungsgangs an einer öffentlichen Schule.“

§ 32 SOFS sieht die Möglichkeit einer freiwilligen Verlängerung der Schulbesuchzeit vor:

„(1) Auf Antrag der Eltern kann die reguläre Schulbesuchsdauer vorbehaltlich des Absatzes 2 durch Entscheidung der Sächsischen Bildungsagentur verlängert werden, wenn wichtige pädagogische Gründe dafür sprechen.

(2) Schüler der Förderschule, die die reguläre Schulzeit im jeweiligen Bildungsgang um mehr als zwei Schuljahre überschreiten, müssen die Förderschule verlassen.“

Wenn somit ein Schüler an einer Schule in freier Trägerschaft seinem inklusiv beschulten Schüler aufgrund von wichtigen pädagogischen Gründen die Möglichkeit einräumen möchte, zwei Jahre länger an der Schule zu bleiben, so würden für ihn keine weiteren Zuschüsse gezahlt werden.

Es ist davon auszugehen, dass keine Schule in freier Trägerschaft somit einen Schüler entsprechend § 32 SOFS beschulen wird, wenn keine Zuschüsse für diesen Schüler gezahlt werden.

§14 Abs.2 Ziff.2 muss daher gestrichen werden.

2.) § 14 Abs.2 Ziff.4 :

Für einen mehrfachbehinderten oder schwerstmehrfachbehinderten Schüler einer Förderschule erhöht sich der Schülerausgabensatz bis zu 100 Prozent. Die Sächsische Bildungsagentur stellt die Mehrfachbehinderung oder Schwerstmehrfachbehinderung aufgrund von Gutachten fest und bestimmt den Erhöhungsprozentsatz. Es fehlen Kriterien anhand derer der Erhöhungsprozentsatz zu bestimmen ist. Das Wesentliche muss im Gesetz bestimmt sein.

3.) § 14 Abs.2 Ziff.Ziff.5:

Voraussetzung für einen Schülerausgabensatz entsprechend der Förderschule ist, dass bei einem Schüler ein sonderpädagogische Förderbedarf festgestellt wurde und dass die inklusive Unterrichtung durch die Bildungsagentur bewilligt wurde.

Verzögert sich bei der Bildungsagentur die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs oder der Bewilligung der inklusiven Unterrichtung, so wird kein erhöhter Schülerausgabensatz gezahlt.

Eine notwendige Förderung könnte dann nicht stattfinden.

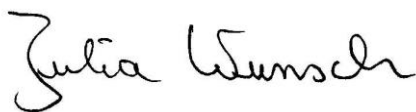
Eine sachgerechte Regelung wäre daher, dass der Schülerausgabensatz der entsprechenden Förderschule ab der Anzeige des sonderpädagogischen Förderbedarfs und der Beantragung der inklusiven Beschulung bei der Bildungsagentur (und somit auch rückwirkend) gezahlt wird.

Des Weiteren sollte eine Frist, bspw. von drei Monaten, aufgenommen werden, innerhalb derer die Bildungsagentur das feststellungsverfahren abgeschlossen haben muss.

Wir halten die genannten Regelungen für rechtswidrig und bitten Sie die genannten Änderungspunkte zu berücksichtigen.

Kopien dieses Schreiben senden wir an die Vorsitzenden der Schulausschüsse des Landtags und der Fraktionen, die Fraktionsvorsitzenden der im Sächsischen Landtag vertretenen Parteien, den Landesbehindertenbeauftragten und den Bundesbehindertenbeauftragten,

Mit freundlichen Grüßen



Julia Wunsch
1. Sprecherin